Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

7. Jahrgang Biesenthal, 27. April 2010 Ausgabe 3/2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Biesenthal-Barnim					
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 22.02.2010	Seite	2		
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 25.02.2010 und 08.04.2010	Seite	3		
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 15.02.2010, 15.03.2010 und 29.03.2010	Seite	4		
4.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 28.01.2010, 25.02.2010 und 25.03.2010	Seite	5		
5.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 17.02.2010 und 17.03.2010	Seite	7		
6.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 24.02.2010	Seite	8		
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 11.02.2010 und 18.03.2010	Seite	8		
8.	Ordnung zu Ehrung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr und der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal – Barnim	Seite	9		
9.	Verleihbedingungen & Benutzungsordnung für die städtische Hüpfburg der Stadt Biesenthal	Seite	10		
10.	Anhörungsverfahren für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin	Seite	11		
11.	Satzung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde, Gemeinde Sydower Fließ – 2. geänderte Fassung vom 23.05.2008	Seite	11		
Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"					
1.	Termin und Tagesordnung für die Verbandsversammlung Nr. 01/10 des WAV "Panke/Finow"	Seite	15		

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim

Der Amtsdirektor

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0 Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 22. Februar 2010

Beschluss-Nr. 01/2010

Aufhebung der Ordnung zur Ehrung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal Barnim vom 28.01.2002 Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, den Sperrvermerk für die Bereitstellung finanzieller Mittel gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 14.12.2009 für das Produkt 11.1.02/0001/783400 und 11.1.02/0002/783100 – Erwerb von Hard- und Software für Virtualisierung im Haushalt 2010 des Amtes Biesenthal-Barnim aufzuheben.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02/2010

Ordnung zur Ehrung und Unterstützung der Jugendfeuerwehren und der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die

Ordnung zur Ehrung und Unterstützung der Jugendfeuerwehren und der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim

in der vorliegenden Form.

Wortlaut – siehe "Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim" Nr. 03/2010 vom 27.04.2010

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03/2010

Abberufung des Kameraden Reiko Messal als stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 31.12.2009

Beschlusstext

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der **Abberufung** des Kameraden Reiko Messal als stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 31.12.2009 zu.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 04/2010

Bestellung des Kameraden Dietmar Schmidt zum stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Breydin mit Wirkung vom 01.01.2010

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stimmt der **Bestellung des Kameraden Dietmar Schmidt zum stellv. Ortswehrführer der Gemeinde Breydin** mit Wirkung vom 01.01.2010 zu.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 05/2010

Aufhebung des Sperrvermerks für die Erarbeitung des Baumkatasters aus der Haushaltssatzung 2010 des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, den Sperrvermerk gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 14.12.2009 für das Produkt 11.1.04 (Bau- und Liegenschaftsverwaltung), Konto 543100 (Geschäftsausgaben, Baumkataster) im Haushalt 2010 des Amtes Biesenthal-Barnim aufzuheben.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 06/2010

An- bzw. Verkauf des LIEBHERR Radlader L509 Speeder (Schaufellader DA 4)

Beschlusstext:

Der Amtsauschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

- 1. Die vorzeitige Ablösung des Radladers LIEBHERR L509 Speeder.
- Die freibleibende Ausschreibung zum Verkauf des Radladers LIEBHERR L509 Speeder.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle für die Ablösung und die Vorbereitung des Verkaufs erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 07/2010

Aufhebung des Sperrvermerkes – Hard- und Software für Virtualisierung – aus der Haushaltssatzung 2010 des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, den Sperrvermerk für die Bereitstellung finanzieller Mittel gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 14.12.2009 für das Produkt 11.1.02/0001/783400 und 11.1.02/0002/783100 – Erwerb von Hard- und Software für Virtualisierung im Haushalt 2010 des Amtes Biesenthal-Barnim aufzuheben.

- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 25. Februar 2010

Beschluss-Nr. 03/2010

Produkt- und Kostenträgerplan zum Haushalt der Stadt Biesenthal ab dem Haushaltsjahr 2010

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Produkt- und Kostenträgerplan ab dem Haushaltsjahr 2010 in der vorliegenden Form.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 04/2010

Haushaltssatzung 2010 der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form (Anlage).

- Beschluss angenommen
- siehe "Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim" Nr. 02/2010 vom 30.03.2010

Beschluss-Nr. 05/2010

Aufhebung der "Richtlinie der Stadt Biesenthal über die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden und Freiflächen der Altstadt Biesenthal"

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Aufhebung der "Richtlinie der Stadt Biesenthal über die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden und Freiflächen der Altstadt Biesenthal" vom 30.03.2000. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 06/2010

Vergabe von Planungsleistungen für den Ausbau der Fischerstraße (1. Teilbauabschnitt – Bereich um den Denkmalplatz)

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass der Planungsauftrag zum Ausbau der Fischerstraße (1. Teilbauabschnitt) an das Ingenieurbüro i-ku Matthias Kunde in Höhe von 18.446,18 € vergeben wird.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 07/2010

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2010 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt dem vorliegenden **Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2010** der Wohnungsund Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal die Zustimmung. Der Amtsdirektor wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 08/2010

Weitere Planungsleistungen zum Schlossbergareal

Beschlusstext:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt vorbehaltlich der Förderung der Maßnahme die Weiterplanung für das Vorhaben "Erschließung Schlossbergareal" durch das Büro Dorsch Consult GmbH.
- **2.** Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 09/2010

zurückgezogen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 08. April 2010

Beschluss-Nr. 10/2010

Verleihbedingungen und Benutzungsordnung für die städtische Hüpfburg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt die vorliegende Verleihbedingungen und Benutzungsordnung für die städtische Hüpfburg. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

- Beschluss angenommen
- Wortlaut siehe "Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim" Nr. 03/2010 vom 27.04.2010

Beschluss-Nr. 11/2010

Neubenennung einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1385, in "Bahnhofsplatz"

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt eine Teilfläche der Grundstückes Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1385 in "Bahnhofsplatz" zu benennen, Fläche zwischen Einmündung Bahnhofstraße und Buswendeschleife.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 12/2010

Vergabe von Planungsleistungen Gehwegbau Hardenbergstraße und Lindenstraße

Beschlusstext:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass der Ingenieurvertrag (Phasen 2-9 der HOAI) zur Vorbereitung und Durchführung der Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Hardenbergstraße und Lindenstraße an das Ingenieurbüro Kunde aus Biesenthal in Höhe von 30.198,13 € vergeben wird.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 13/2010

Vergabe von Planungsleistungen zur Instandsetzung der Nahwärmetrasse Grüner Weg / Schützenstraße

Beschlusstext:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass der Ingenieurvertrag (Phasen 3-9 der HOAI) zur Vorbereitung und Durchführung der Instandsetzung des Nahwärmenetzes Grüner Weg / Schützenstraße an das Ingenieurbüro Finower Planungsgesellschaft mbH aus Eberswalde, Altenhofer Straße 13a in Höhe von 30.982,03 € vergeben wird.
- **2.** Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1,

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne Amtsdirektor

beauftragt.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15. Februar 2010

Beschluss-Nr. 01/2010

Vergabe Straßenleuchte Dorfstraße, Ecke Klobbicker Straße, Trampe

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

- 1. Mit der Aufstellung und dem Anschluss der Straßenleuchte im Bereich der Dorfstraße Ecke Klobbicker Straße im OT Trampe wird die Firma Elektro-Räling aus 16230 Sydower Fließ OT Tempelfelde beauftragt.
- **2.** Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03/2010

NÖ

NÖ

Befristete Einstellung von zwei Erziehern/innen in der Kindertagesstätte im OT Trampe zum 1. April 2010

1. Mit der Sanierung des Gemeindezentrums in Tuchen wird die Firma

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle

Firma Körbel Hoch-und Ausbau GmbH, 16230 Sydower Fließ

erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

Beschluss angenommen

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02/2010

Vergabe Sanierung Gemeindezentrum in Tuchen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

Beschluss-Nr. 03/2010 Grundstücksankauf Gemarkung Trampe Flur 3

Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15. März 2010

Beschluss-Nr. 05/2010

Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2010 der Wohnungsverwaltungs-,Bauservice- u. Dienstleistungs GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung Breydin erteilt dem vorliegenden **Wirtschaftsplan 2010** der Wohnungs-, Bauservice- und Dienstleistungs GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin die Zustimmung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 06/2010

Breitbanderschließung für die Gemeinde Breydin, OT Trampe Beschlusstext:

- 1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt das Gebiet des OT Trampe mit Breitbandtechnologie zu erschließen und das Auswahlverfahren dafür entsprechend den Bestimmungen durchzuführen.
- Die Gemeindevertretung Breydin beschließt nach erfolgter Festlegung des Netzbetreibers einen Fördermittelantrag beim Landesbetrieb für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung der Finanzierung (Finanzierungslücke) zu stellen und die Gesamt-

- finanzierung im Nachtragshaushalt 2010 bis zu einer Höhe von 200.000,00 Euro einzustellen.
- 3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 07/2010

Änderung der Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters Beschlusstext:

1. Die S p r e c h z e i t e n des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin werden wie folgt festgelegt:

Im Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Im Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 - 17.00 Uhr im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35 Tel. / Fax : 033451 304

- Durch die Amtsverwaltung ist die Veränderung der Sprechzeiten ortsüblich für die Einwohner bekanntzumachen.
 - Des Weiteren ist eine Veränderung auf der Internetseite der Gemeinde und neuen Broschüren / Informationsmaterial zu berücksichtigen.
- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 29. März 2010

Beschluss-Nr. 08/2010

Zuschuss an den Verein "Fachwerkkirche Tuchen e.V."

Beschlusstext:

- 1. Die Gemeinde Breydin gewährt dem Verein "Fachwerkkirche Tuchen e.V." rückwirkend ab dem 01.01.2010 einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zur Absicherung notwendiger Personalkosten.
- **2.** Mit Abschluss des Haushaltsjahres hat der Vorstand des Vereins "Fachwerkkirche Tuchen e.V." gegenüber der Gemeinde Rechenschaft zur Verwendung des Zuschusses zu legen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 09/2010 NÖ Befristete Einstellung von zwei Erziehern/innen in der Kindertagesstätte im OT Trampe

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst –

(Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 28. Januar 2010

Beschluss-Nr. 01/2010 Ehrung zu Altersjubiläen

Beschlusstext:

Die Gemeinde Marienwerder ehrt Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Marienwerder zu Alters- und Ehejubiläen. Die Ehrung der Altersjubilare erfolgt zur Vollendung des 70., 75., 80. und 85. Lebensjahres durch persönliche Gratulation des Ortsvorstehers und Überreichung eines Präsents im Wert von 35,00 €.

Zum 90., 95., 100. Lebensjahr und darüber hinaus erfolgt die Gratulation mit Präsent im Wert von 50,00 €.

Zu den 91.-94. und 96. - 99. Geburtstagen gratuliert der Ortsvorsteher mit einem Blumenpräsent im Wert von 25 €.

Der ehrenamtliche Bürgermeister behält sich die Gratulation bei besonderen Geburtstagen vor.

Gratulation zu Ehejubiläen erfolgen, soweit bekannt, ab 50 Jahre im Wert von 50,00 €.

Die Ortsvorsteher erhalten eine Information über die Altersjubilare von der Meldebehörde des Amtes Biesenthal-Barnim.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02/2010

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B/Planes Nr. 1

 "Wohngebiet Buchtenden" – hier: Neubau EFH außerhalb des Baufeldes sowie Änderung der öffentlichen Grünfläche in private Grünfläche (Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4 / 369)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stimmt den vorliegenden Anträgen:

- Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B/Planes Nr. 1 "Wohngebiet Buchtenden"
 - hier: Neubau EFH außerhalb des Baufeldes (Ruhlsdorf, Flur 4 / 369)

- Änderung der öffentlichen Grünflächen E2 und E3 in private Grünflächen unter der Maßgabe, die geforderten Pflanzmaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten zu. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03/2010 Mitgliedschaft im Verein der Heidekrautbahn

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, hebt den Beschluss Nr. BV-99-59 vom 31.08.1999 über die Mitgliedschaft der damaligen Gemeinde Ruhlsdorf in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) "Region Heidekrautbahn" auf.
- 2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Mitgliedschaft der Gemeinde Marienwerder in dem neu zu gründenden Verein, der aus der bisherigen kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Region Heidekrautbahn" hervorgeht.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, die derzeit in Aufstellung befindliche Vereinssatzung mitzugestalten und an der Vereinsgründung durch Unterzeichnung der Vereinssatzung mitzuwirken.
- **4.** Die Gemeindevertretung Marienwerder beauftragt den Amtsdirektor, die zur Gründung des Vereins erforderlichen Schritte vorzunehmen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 04/2010 NÖ Löschung einer Dienstbarkeit – Leitungsrecht – an Flurstücken der Flur 2 in der Gemarkung Marienwerder –

Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 25. Februar 2010

Beschluss-Nr. 05/2010 Haushaltssatzung 2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 in der vorliegenden Form (Anlage).

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 06/2010

Einrichtung von Urnengemeinschaftsanlagen auf den Gemeindefriedhöfen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt auf den Gemeindefriedhöfen in den Ortsteilen Marienwerder, Ruhlsdorf und Sophienstädt Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) für anonyme Urnenbeisetzungen einzurichten. Die Ausgestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgte im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

- Beschluss angenommen
- siehe "Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim" Nr. 02/2010 vom 30.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 25. März 2010

Beschluss-Nr. 07/2010

Wahl eines Vertreters der Gemeinde in der KAG "Finowkanal"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat:

- Herr Heinz Müller als ständigen Vertreter der Gemeinde Marienwerder in der KAG "Finowkanal"
- 2. Herr Manfred Tucholl als Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde Marienwerder in der KAG "Finowkanal"

.. gewählt.

- **3.** Der Vertreter in der KAG "Finowkanal" und dessen Stellvertreter haben eine dem § 97 Abs. 7 BbgKVerf entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.
- **4.** Die Tätigkeit als Vertreter in der Gemeinde Marienwerder in der KAG "Finowkanal" oder als dessen Stellvertreter kann durch Rücktritt oder durch Abwahl beendet werden.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt, die KAG, den Vertreter und dessen Stellvertreter schriftlich über das Ergebnis der Wahl zu informieren.
- Der Amtsdirektor wird beauftragt, dem Vertreter eine dem § 97 Abs. 7 BbgKVerf entsprechende, schriftliche Verpflichtungserklärung abzufordern.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 08/2010

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 01/2010 "Parkplatz am Bernsteinsee"

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, für den in der Anlage dargestellten Bereich der Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 7, Flurstücke 21, 26, 238, 248 und 289 (jeweils teilweise) nach § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan 01/2010 "Parkplatz am Bernsteinsee" aufzustellen.

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer vierwöchigen Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.
- **3.** Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 09/2010

Gestaltung Spielplatzerneuerung Kita Ruhlsdorf

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

- die Neugestaltung des Spielplatzes der Kita "Spatzennest" nach der Planungsvariante III des Büros Hagewiesche durchzuführen (Anlage 3).
- **2.** Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im — Verwaltungsservice / Sitzungsdienst — (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 17. Februar 2010

Beschluss-Nr. 01/2010

Einrichtung einer Internetplattform der Gemeinde Melchow – Übertragung und Sicherung der Domain "melchow.de" – Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

- Die Gemeinde Melchow übernimmt die Domain "melchow.de" kostenfrei vom derzeitigen Inhaber (Stand 17.02.2010, lt. Whois-Datenbank der DENIC).
- 2. Der Amtsdirektor oder ein von ihm bevollmächtigter Mitarbeiter wird als admin-c der Domain "melchow.de" bei der DENIC registriert.
- **3.** Die Amtsverwaltung wird beauftragt, einen Provider oder Registrar als technischen Ansprechpartner zu beauftragen.
- 4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Domain "melchow.de" zu schaffen und die Übernahme der Domain zu veranlassen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02/ 2010 Breitbanderschließung für die Gemeinde Melchow

- 1. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt das Gemeindegebiet Melchow mit Breitbandtechnologie zu erschließen und das Auswahlverfahren dafür entsprechend den Bestimmungen durchzuführen. Es soll auch der OT Schönholz erschlossen werden.
- 2. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt nach erfolgter Festlegung des Netzbetreibers einen Fördermittelantrag beim Landesbetrieb für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung der Finanzierung (Finanzierungslücke) zu stellen und für die Maßnahme Mittel für 2010 in den Haushalt einzustellen.
- 3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veran-
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03/ 2010 Parktaschen Alte Dorfstraße Bäckerei Haupt

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

- 1. Herrn Haupt die Herstellung und Unterhaltung von drei einzelnen abgegrenzten gepflasterten Stellplätzen zur öffentlichen Nutzung als Kurzzeitparkplätze auf Gemeindestraßenland in der Alten Dorfstraße im Ortsteil Melchow in Richtung Eberswalder Straße zwischen der Bushaltestelle und der Kreuzung Alte Dorfstraße Eberswalder Straße auf eigene Kosten zu gestatten.
 - Hierbei muss die Möglichkeit der Alleeergänzung gegeben sein.
- **2.** Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 04/ 2010 Gestaltung Spielplatzerweiterung Kita Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

- **1.** die Erweiterung des Spielplatzes der Kita "Zu den sieben Zwergen" nach der Planungsvariante D des Büros Hagewiesche durchzuführen.
- **2.** Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 05/ 2010 Gestaltung Bahnhofsvorplatz Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

- **1.** die Planung der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Melchow nach der Planungsvariante II des Büros Kalanke durchzuführen.
- **2.** Auf der Grundlage dieser Genehmigungsplanung den Fördermittelantrag zu erstellen.
- **3.** Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

NÖ

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 06/ 2010 Grundstücksverkauf Gemarkung Spechthausen, Flur 2

Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 17. März 2010

Beschluss-Nr. 07/ 2010 Haushaltssatzung 2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 in der vorliegenden Form (Anlage).

- Beschluss angenommen
- siehe "Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim" Nr. 02/2010 vom 30.03.2010

Beschluss-Nr. 08/2010

Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2010 der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- u. Dienstleistungs GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Melchow erteilt dem vorliegenden **Wirtschaftsplan 2010** der Wohnungs-, Bauservice- und Dienstleistungs GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Melchow die Zustimmung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 24. Februar 2010

Beschluss-Nr. 01/2010 Haushaltssatzung 2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 in der vorliegenden Form (Anlage).

- Beschluss angenommen
- siehe "Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim" Nr. 02/2010 vom 30.03.2010

Beschluss-Nr. 02/2010 Bau eines kommunalen Spielplatzes

Beschlusstext:

- 1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt den kommunalen Spielplatz in Rüdnitz zu errichten. Dazu sollen in 2010 72.600,- € und in 2011 47.400,- € Eigenmittel in den Haushalt eingestellt werden.
- 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03/2010

NÖ

Unbefristete Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte "Traumhaus" in Rüdnitz, Bahnhofstr. 5 zum 14. April 2010

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 04/2010 NÖ Abschluss einer Vereinbarung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde

Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im — Verwaltungsservice / Sitzungsdienst — (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 11. Februar 2010

Beschluss-Nr. 01/2010

Errichtung der Straßenbeleuchtung in der Grüntaler Straße/ Am Sägewerk/ Triftweg

Beschlusstext:

- 1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Fortsetzung der Baumaßnahme Erneuerung der Straßenbeleuchtung im 2. BA gemäß vorliegendem Angebot der e.on/e.dis für die Grüntaler Straße, den Triftweg und die Straße Am Sägewerk.
- Die Gemeinde wird dafür Anliegerbeiträge gem. Straßenbaubeitragssatzung erheben.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02/2010 Abschnittsbildung für Ausbau Gehweg, OT Tempelfelde

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, den Abschnitt des Gehweges entlang der Grüntaler / Schönfelder Straße zwischen Bushaltestelle und Einfahrt zum Wohnhaus Schönfelder Straße 7 zu erneuern
- Die Gemeinde wird für diesen Abschnitt Anliegerbeiträge gem. Straßenbaubeitragssatzung erheben.
- 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03/2010

Vereinbarung zur Durchführung und Kostenübernahme der Rekonstruktion der Rohrleitung zwischen dem Dorfteich und dem Rotpfuhl in der Ortslage Tempelfelde

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt mit dem Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" eine Vereinbarung zur Durchführung und Kostenübernahme der Rekonstruktion der Rohrleitung zwischen dem Dorfteich und dem Rotpfuhl in der Ortslage Tempelfelde abzuschließen (Anlage)
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 04/2010

– zurück gezogen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 18. März 2010

Beschluss-Nr. 05/2010

Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer ab Haushaltsjahr 2011 Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011 den Steuerhebesatz für die Grundsteuer A auf 250 v.H. und für die Grundsteuer B auf 400 v.H. festzusetzen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Erhöhung der Hebesätze ein-
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 06/2010 Haushaltssatzung 2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 in der vorliegenden Form).

- Beschluss angenommen
- siehe "Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim" Nr. 02/2010 vom 30.03.2010

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Donnerstag in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne Amtsdirektor

Ordnung zu Ehrung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr und der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim

Das Amt Biesenthal-Barnim unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Es ehrt und unterstützt die Kameraden sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung.

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2010 folgende "Ordnung zu Ehrung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr und der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim" beschlossen.

Ι.

Ш. Zuschuss für Kameradschaftspflege

innerhalb des Amtskommandos und der Ortswehren Zuwendung in Höhe von 5,00 € / Jahr und Kamerad

V: Amt in Verbindung mit dem Amtswehrführer /Ortswehrführer

innerhalb der Jugendwarte und der Jugendfeuerwehren Zuwendung in Höhe von 10,00 € / Jahr und Mitglied

V: Amt in Verbindung mit dem Amtsjugendwart

IV. **Tod eines Kameraden**

Karte an die Hinterbliebenen, Gesteck oder Kranz im Wert bis zu 50,00 € V: Amt in Verbindung mit dem Amtswehrführer bzw. Ortswehrführer und Bürgermeister

٧. **Ernennung oder Entlassung aus Funktionen**

Urkunde und Blumen im Wert von bis zu 10,00 €

V: Ortswehrführer innerhalb der Ortswehr

V: Amt in Verbindung mit dem Amtswehrführer für den Bereich des Amtskommandos

Ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr und aus dem aktiven Dienst

Blumen und Präsent im Wert bis zu 50,00 €

V: Amt in Verbindung mit dem Amtswehrführer und Ortswehrführer

Dianctiuhiläum

Diensyubilaun					
10 Jahre	50,00 €	Medaille und Urkunde			
20 Jahre	100,00 €	Medaille und Urkunde			
30 Jahre	150,00 €	Medaille und Urkunde			
40 Jahre	200,00 €	Medaille und Urkunde			
50 Jahre	250,00 €	Medaille und Urkunde			

V: Amt in Verbindung mit dem Ortswehrführer und dem Bürgermeister

II. Geburtstage

50. Geburtstag Glückwunschkarte und Blumen

(ohne finanzielle Zuwendungen aus dem Amtshaushalt)

V: Ortswehrführer

60. Geburtstag sowie alle weiteren 5 Jahre

Jeweils Glückwunschkarte, Blumen, und Präsent bis zu 40,00 € Gesamtwert

V: Amt in Verbindung mit dem Ortswehrführer und Bürgermeister

VII. Ehrungen der Jugendfeuerwehren

Die Würdigung erfolgt individuell durch die jeweilige Ortsfeuerwehr ohne (Jugendweihe, Konfirmation, Übernahme in den aktiven Dienst) finanzielle Zuwendung aus dem Amtshaushalt.

V: Ortswehrführer

VIII. Inkraftsetzung

Die Ordnung zur Ehrung und Unterstützung der Jugendfeuerwehren und der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Biesenthal, den 03.03.2010

gez. Stahl gez. Kühne Vorsitzender des Amtsausschusses Amtsdirektor

Verleihbedingungen & Benutzungsordnung für die städtische Hüpfburg der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08. April 2010 folgende Verleihbedingungen und Benutzungsordnung für die städtische Hüpfburg beschlossen:

1. Verleihbedingungen

- 1.1 Die Stadt Biesenthal ist Eigentümerin einer Hüpfburg "Playbounce". Technische Details: Baujahr 2004, Maße: 5 x 4 m, Gebläse 16A 220 V.
- 1.2 Die Hüfburg wird vorrangig für städtische Veranstaltungen vorbehalten. Die Hüpfburg kann von städtischen Einrichtungen wie Grundschule, Kita usw. nach Absprache kostenfrei ausgeliehen werden.
- 1.3 Für Nutzung durch städtische Vereine, Organisationen und sonstige Interessenten wird eine pauschale Leihgebühr in Höhe von 20,00 €/ Tag erhoben. Für nicht städtische Nutzer wird eine pauschale Leihgebühr in Höhe von 50,00 €/Tag erhoben.
- 1.4 Die Nutzung der Hüpfburg wird über das Sekretariat des ehrenamtlichen Bürgermeisters koordiniert. Die Verleihung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Mit dem Nutzer wird ein Leihvertrag abgeschlossen.

Bestandteil des Leihvertrages sind die Verleihbedingungen & Benutzungsordnung.

2. Benutzungsordnung

- 2.1 Die Hüpfburg sollte auf einem ebenen Untergrund, der von spitzen Dingen, wie Zweigen, Steinen, Nägeln usw. gesäubert wurde, aufgebaut werden. Bei hartem und rauem Untergrund (Beton, Steine etc.) muss eine Schutzplane untergelegt werden. Die Hüpfburg ist an beiden Seiten abzuspannen. Erst nachdem die Hüpfburg vollständig aufgeblasen ist, darf sie in Betrieb genommen werden.
- 2.2 Der Nutzer muss geeignetes Aufsichtspersonal stellen, welches die Benutzung ständig und verantwortungsbewusst überwacht.
- 2.3 Schuhe müssen vor Betreten der Hüpfburg ausgezogen werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist während der Benutzung der Hüpfburg verboten. Es ist darauf zu achten, dass vor Betreten der Hüpfburg alle Gegenstände, die evtl. zu Verletzungen führen können (Schlüssel, Brillen, Armbanduhren, Haarspangen u.ä). abgelegt werden.

- 2.4 Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Regen, Sturm, Gewitter o.ä.) muss die Benutzung der Hüpfburg sofort eingestellt werden.
- 2.5 Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Übergabe der Hüpfburg den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und zu quittieren.
- 2.6 Der Nutzer verpflichtet sich, die Hüpfburg samt Bestückung pfleglich zu behandeln und in einem einwandfreien, sauberen Zustand, ordnungsgemäß (trocken) und verpackt zurückzugeben.
- 2.7 Entstandene Schäden oder Verluste sind dem Verleiher unverzüglich zu melden.
- 2.8 Der Nutzer darf von den entliehenen Sachen keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache Dritten zu überlassen.

3. Haftung

- 3.1 Gefahrenübertragung und Haftung gehen für den gesamten Verleihzeitraum ab Übergabe bis zur Rückgabe der Hüpfburg in vollem Umfang auf den Nutzer über.
 - Die Stadt lehnt jede Inanspruchnahme ab. Der Nutzer übernimmt die Haftung für alle Schadenersatzansprüche, die sich aus der Benutzung der Hüpfburg ergeben. Er stellt Verleiher und Eigentümer insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei.
- 3.2 Die Stadt Biesenthal übernimmt keine Haftung, wenn die Hüpfburg aus irgendwelchen Gründen (z.B. durch Beschädigung durch Vormieter, Defekt des Aggregates) nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Verleihbedingung & Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 08.04.2010

gez. i.V. Schönfeld

Kühne Amtsdirektor

Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/ Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin**

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am 29. Juni 2010 um 10:00 Uhr

im Saal im Rathaus, Raum 1.25 Ort Eisenwerkstraße 11 16230 Britz

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am 30. Juni 2010 fortgeführt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin,

sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

(Unterschrift)

Satzung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde Gemeinde Sydower Fließ – 2. geänderte Fassung vom 23. Mai 2008

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft Tempelfelde ist als selbstständiger Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Sydower Fließ gemäß § 10 Abs.1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Tempelfelde" und hat ihren Sitz in Tempelfelde

§ 2 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Sydower Fließ vom 26.Mai 1999, umfasst der selbstständige Teil des Jagdbezirkes gemäß § 8 (1) Bundesjagdgesetz i. V. m § 9 (4) BbgJagdG alle Grundflächen der Gemarkung Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind kraft Gesetz alle Eigentümer oder Nutznießer, jedoch nicht die Pächter der Grundflächen der Gemarkung Tempelfelde, auf denen die Jagd ausgeübt

- werden darf. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 (1) BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Tempelfelde, beim Jagdvorsteher offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des §29 (1) BJG der Ersatz des Wildschadens, der an dem zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.
- (3) In den abzuschließenden Jagdpachtverträgen ist die Wildschadensersatzpflicht den Jagdpächtern grundsätzlich zu übertragen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- Die Genossenschaftsversammlung
- Der Jagdvorstand

§ 6 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 9 (4) dieser Satzung durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 7 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- b) den ersten Beisitzer und stellv. Jagdvorsteher
- c) den zweiten Beisitzer und Stellvertreter des Schriftund Kassenführers
- d) einen Schrift und Kassenführer
- e) mindestens einen Rechnungsprüfer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftl. Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeldlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 11 (5) dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schrift- und Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c),d),e),f),g),h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 8 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens 1x im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragen.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim. Sie muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 7 (1) –(3) nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 9 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 (3) BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen gefasst.
 - Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 (3) BJG.
 - Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben den Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Jagdgenosse darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Viertel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 10 Vorstand der Jagdgenossenschaft

Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 (6) BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden), zwei Beisitzern sowie dem Schrift- und Kassenführer. Ein Beisitzer kann auch Schrift- und/oder Kassenführer sein. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

- 1) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - Jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist;

- (2) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens 1 Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (3) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn 1 stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (4) Der Jagdvorstand und der Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Jagdgenossen in offener oder, auf Antrag, schriftlicher Abstimmung gewählt. Die Kandidaten für die zu wählenden Funktionen werden von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft während der Versammlung vorgeschlagen. Der Vorsteher und der Rechnungsprüfer werden direkt gewählt. Die übrigen Funktionsträger können im Block gewählt werden.

§ 11 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 (2) BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handelle.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - Die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - Die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - Die Überwachung der Schrift und Kassenführung;
 - Die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - Die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer ihm
- (4) Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (5) In Angelegenheiten die an sich der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden
- (6) Zu Entscheidungen gemäß Absatz (4) hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
 - Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 (2) BJG in Verbindung mit § 10 (7) BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Eine Auslagenerstattung erfolgt nach den steuerrechtlichen Gesetzen.

§ 12 Sitzung des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder k\u00f6nnen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb 1 Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist zum nächst möglichen Ladungstermin eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt, wenn haushaltsrechtlich erforderlich, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für 1 Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer den Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 (3) bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 (4) BJG
- (2) Einnahme und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 (3) BJG nicht berührt (siehe Beschluss 5/91 der Mitgliederversammlung, Protokoll vom 14. April 1991).
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim in vollem Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere für die Einladung zur Genossenschaftsversammlung, für die Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und für die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, sich selbst übers Internet oder einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Jagdgenossen über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wird gemäß § 10 (2) BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 16. März 2001 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 dieser Satzung vom 23.05.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim veröffentlicht.

Sydower Fließ / OT. Tempelfelde, den 23.05.2008

Gezeichnet:

H. Kessel (Jagdvorsteher)

G. Giese M. Voigt (1. Beisitzer) (2. Beisitzer)

Genehmigungsverfügung

Sehr geehrter Herr Kessel,

die Satzung der Jagdgenossenschaft Tempelfelde, welche auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2008 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

Zerche Der Landrat Landkreis Barnim

12.04.2010

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

Termin und Tagesordnung für die Verbandsversammlung Nr. 01/10 des WAV "Panke-Finow"

Der Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow" gibt bekannt, dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/10 des WAV "Panke/Finow" am 19.05.2010 um 18:00 Uhr in Bernau bei Berlin, im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstr. 45, stattfindet.

Öffentlicher Teil Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4. Feststellung der Tagesordnung
- 5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (09.12.2009)
- 7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
- 8. Bürgerfragestunde / Anfragen der Verbandsmitglieder
- 9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 9.1 Änderungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2010

- 9.2 Bestätigung einer Unterschriftenordnung
- Beschlussfassung zur 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16.07.1997
- 9.4 Beschlussfassung zur 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 28.01.2009
- 9.5 Beschlussfassung zur Altgrundstücksveranlagung
- 9.6 Fortführung der Beratung und Entscheidungsfindung zum Kläranlagenstandort in Biesenthal
- 9.7 Beratung über Abwasserentsorgungsvarianten der Gemeinde Panketal
- 9.8 Beratung und Beschlussfassung zu Änderungen der Verbandsstruktur
- 10. Schließung der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnung

- Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (10.03.2010)
- 2. Entscheidung über Stundungs-/Erlassantrag
- 3. Schließung der Sitzung

gez. Manteuffel

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen